

# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 42.

**Inhalt:** Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, S. 141. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden usw., S. 142.

(Nr. 11461.) Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 25. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w., verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17), was folgt:

## Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und S. 174) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und S. 115) wird dahin geändert, daß an die Stelle des ersten Satzes des Abs. 2 des § 10 die Vorschrift tritt:

Die Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage der Beendigung des Kriegszustandes, der durch Kaiserliche Verordnung bekanntgegeben wird, außer Kraft.

## Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. September 1915.

(L. S.)                    Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.  
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze.  
v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11461.)

45

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1915.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 19. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hattenbach im Kreise Hersfeld zum Schutze ihres Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 38 S. 315, ausgegeben am 18. September 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. August 1915, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Ausbau des sogenannten Dahme-Umflutkanals zwischen Leibsch und dem Streganzer See als Schiffahrtstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 36 S. 463, ausgegeben am 4. September 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen zur Erweiterung der Kruppschen Geschobpressereianlagen (Preßbau III) und Verlegung der zugehörigen Eisenbahngleise, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 396, ausgegeben am 4. September 1915.

---

Niedigert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.